

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der Buch-
handlung von H. Richter, Unter-
städtsstraße, Paulinum. In Mag-
deburg in der Kreuzschen Buch-
handlung, Breiteweg Nr. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 72.

Halle, Mittwoch den 27. März
Hierzu eine Beilage.

1850.

Benachrichtigung.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das zweite Quartal dieses Jahres, April bis Juni (mit 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. bei unmittelbarer Abnahme von uns, mit 26 $\frac{1}{2}$ Sgr. bei Bezug durch die Königl. Postanstalten) noch vor Ende dieses Monats zu entrichten ist.

Ganz besonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Leser dies zu berücksichtigen und namentlich die Bestellungen bei den Königl. Postanstalten so zeitig als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monate, machen zu wollen.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlöbl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernerhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Halle, den 21. März 1850.

Expedition des Couriers.

Deutschland.

Erfurt, d. 25. März. Nachdem heute die fünfte Sitzung des Volkshauses von dem Alterspräsidenten v. Frankenberg um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet, das Protokoll verlesen und angenommen worden war, schritt man zur Präsidentenwahl. Bei dieser erhielten die Abgg. Simson 98, Fürst v. Hohenlohe 63, v. Bodelschwingh 9 und die Abgg. Gr. Schwerin und v. Brandt je eine von 172 Stimmen. Zum Präsidenten wird der Abgg. Simson proklamiert.

Der Präsident Simson tritt sein Amt mit folgenden Worten an: Meine Herren! Ich übernehme das ehrenvolle Amt, zu dem Sie mich für einige Wochen haben bestimmen wollen, mit tiefempfundener Dank und trotz dem Bewußtsein einer kaum zureichenden Kraft, — doch ohne Zögern. Denn ich habe es erfahren, daß dieser Mangel reichlich aufgewogen werden kann, wenn es gelingt, im Laufe der Geschäftsordnung das Vertrauen zu verdienen, das von Anfang nicht anders, denn als ein freies Geschenk gebracht werden kann. Und so darf ich zuversichtlich hoffen, daß auch mir dieses Vertrauen von keiner Seite dieses hohen Hauses werde versagt werden, wenn ich mein Amt handhabe ohne andere Rücksicht als die auf Geseß, — Niemand zu Liebe und Niemand zu Leide!

Wie verschieden, meine Herren! wir auch über die gegenwärtige Weltlage urtheilen mögen, uns Alle durchdringt gleich-

mäßig die Einsicht in der Bedeutung der Aufgabe, die uns abermals gestellt ist, — der Aufgabe, die nach allem Mißlingen immer von Neuem an uns herantritt, ohne deren glückliche Lösung wir kaum die Stelle bewahren werden, die wir inne haben, und sicherlich diejenige nicht erreichen, die uns doch nach dem Rathe der Vorsehung gegönnt scheint unter den Völkern der Erde. (Bravo der Versammlung.)

Und so wollen wir, meine Herren! an unsere Arbeit gehn in billigem Einvernehmen unter einander, wie mit dem neben uns stehenden, gleichberechtigten politischen Körper, und mit den verbündeten Regierungen, die in klarer unbeirrter Einsicht in die wahren Bedürfnisse unserer Nation uns an diese Stelle gerufen haben, in diese alte ehrwürdige Stadt, in die schon vor einem Jahrtausend ein König, den unsere Geschichte mit dem Beinamen des Deutschen schmückt, deutsche Männer rief, damit sie ihm in der Regelung der öffentlichen Zustände zur Seite ständen. (Bravo der Versammlung.)

Lassen Sie uns, meine Herren! in diesem Sinne mit entschlossenen Händen den Grund eines Baues befestigen helfen, der bald die große Mehrzahl, einst in seiner Vollendung alle Stämme unseres deutschen Vaterlandes unter seinem schirmenden Dache versammeln wird. — Noch einmal, meine Herren! gönnen Sie mir Ihr Vertrauen, und lassen Sie sich dem wiederholten Ausdruck eines innigen und tiefempfundener Dankes gefallen. (Allseitiges lebhaftes Bravo!) Von meinem

Rechte, meine Herren, diese hohe Versammlung zu vertreten, mache ich den ersten Gebrauch — sicherlich mit Ihrer allseitigen Zustimmung — indem ich dem ehrwürdigen Greise, der bis zu dieser Stunde die einleitenden Geschäfte dieses Hauses geführt hat, in Ihrem Namen unsern Dank abstatte und Sie ersuche, sich zum Zeichen Ihres Einverständnisses von Ihren Plätzen zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Bei der hierauf folgenden Wahl des Vicepräsidenten erhalten die Abgeordneten v. Schenk 97, Langerfeld 72, Urlichs 2, von Bodelschwingh und Hergenbahn je Eine von 173 Stimmen. Der Abg. v. Schenk wird demnach zum ersten Vicepräsidenten proclamirt.

Bei der Wahl des zweiten Vicepräsidenten erhielten die Abgg. Rüder 101, Urlichs 65, Langerfeld 7, v. Bodelschwingh und Keller je Eine von 175 Stimmen. Der Vorsitzende proclamirt den Abg. Rüder zum zweiten Vicepräsidenten. — Das Ergebnis der Schriftführerzahl wird erst morgen vom Präsidenten bekannt gemacht werden. Am Schlusse der Sitzung veranlaßt der Präsident die nächste auf morgen um 11 Uhr mit dem Bemerkten an, daß der Verwaltungsrath Mittheilungen über den Stand der deutschen Verfassungs-Angelegenheit machen werde.

Von zuverlässiger Seite geht uns so eben die Nachricht zu, daß der Regierungs-Commissar, General-Lieutenant von Radowick, morgen, den 26. d. M., über die Deutsche Angelegenheit im Volkshause das Wort nehmen werde.

(Erfurter Btg.)

Berlin, d. 23. März. Die heute ausgegebene Nr. 16 der Gesetz-Sammlung enthält das Gesetz, die Zoll- und Steuerfäße vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Der §. 2 der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848 (Ges.-S. 163) wird aufgehoben. Dagegen wird der durch die Verordnung vom 1. Juli 1844 (Ges.-S. 182) für den Zeitraum vom 1. September 1844 bis dahin 1847 festgesetzte und in Gemäßheit des Erlasses vom 25. Juni 1847 (Ges.-S. 241) bis Ende August 1848 zur Anwendung gekommene Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben auch für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis Ende August 1850 beibehalten.

§. 2. Die Regierung wird ermächtigt, für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853, unter Forterhebung der in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848, §. 1 (Gesetz-Sammlung S. 163) normirten Eingangszollfäße vom ausländischen Zucker und Syrup, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 3 Sgr. vom Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erheben zu lassen.

§. 3. Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz, von Stockhausen.

Desgleichen das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Erfäße des bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen

verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§. 2. Die im §. 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§. 3. Im Falle des §. 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern. Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1 und 3) haften, dem Beschädigten gegenüber, solidarisch.

§. 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1 gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen. Bei dieser Ermittlung sind die Interessenten, so weit als möglich, zuzuziehen.

§. 5. Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeindevorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen.

§. 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§. 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirks-Regierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Verzins anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz, von Stockhausen.

Die durch die Ereignisse der beiden letztverfloßenen Jahre unterbrochenen regelmäßigen Konferenzen des Kuratoriums der Preussischen Bank haben wieder begonnen. Am 15. d. Mts. versammelten sich die Mitglieder des Kuratoriums: der Handels-Minister, der Finanz-Minister, der Justiz-Minister und der Geheim- Ober-Finanzrath Costenoble in dem Lokale der Hauptbank. Der Chef der Preussischen Bank nahm an der Versammlung Theil, hielt darin, der Bestimmung des §. 48. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 gemäß, über den Zustand der Bank und die darauf Bezug habenden Gegenstände Vortrag und gab allgemeine Rechenschaft von ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen.

Berlin, d. 25. März. Der württembergische Gesandte hat seine Pässe gefordert und ist gestern Abend abgereist. (M.B.)

Breslau, d. 25. März. Das seither als der letzte Rest des im vorigen Sommer in Oberschlesien zusammengezogenen Observationskorps in Myslowitz stationirt gewesene Gränzkommando ist nunmehr von dort zurückgezogen worden. — Alle Gerüchte über eine bevorstehende Mobilmachung des 6. Armeekorps oder einzelner Truppentheile desselben entbehren jeder Begründung.

Karlsruhe, d. 21. März. Die erste Kammer schritt heute zur Wahl zweier Mitglieder in das Staatenhaus des Parlaments zu Erfurt. Der Antrag des Freiherrn von Rink, dahin gehend, daß zur Gültigkeit der Wahl eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein solle, wird von Er. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg in Anbetracht der Wichtigkeit der Sendung unterstützt und von den Kammern zum Beschluß erhoben. Bei der hierauf einzeln vorgenommenen Wahl treffen 21 (von 22) Stimmen den Präsidenten, Sr. Großherzogl. Hoheit den Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden. Derselbe spricht seinen herzlichsten Dank für das ihm durch die Wahl ge-

schenkte Vertrauen der hohen Kammer aus, äußert aber zugleich sein innigstes Bedauern, aus Gesundheits-Rücksichten dem ehrenvollen Auftrage nicht Folge leisten zu können. Bei der hierdurch nöthig gewordenen Erneuerung der Wahl fallen 17 Stimmen auf Hofrath Böpff; bei der darauf folgenden ebenfalls 17 Stimmen auf Geheime Rath von Marschall. Nachdem die somit Gewählten für die ihnen von der Kammer zugedachten ehrenvolle Mission ihren tiefgefühlten Dank ausgedrückt hatten, wird die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, d. 23. März. In der gestrigen geheimen Abend Sitzung der zweiten Kammer ist, wie ich aus sicherer Quelle erfahren, die Verlegung der badischen Truppen nach Preußen mit großer Stimmenmehrheit genehmigt worden. Nur fünf sollen dagegen gewesen sein. (D. V. 3.)

Stuttgart, d. 18. März. In der heutigen Sitzung der Kammer waren die wenigen Worte, in welchen die Frage, ob Adresse, ob nicht, verhandelt wurde, nicht ohne Bedeutung. Sind sie auch nicht niedergelegt in einer officiellen Entgegnung, so werden sie dennoch für die Regierung, so werden sie dennoch für Deutschland nicht verloren sein. Wir meinen die Worte, welche Kapff, welche Goppelt, welche Reyscher sprach; sie sind ein Lichtblick in der trostlosen Dede der particularistischen Selbstsucht der Krone und der verbissenen Zähigkeit der Majorität der Versammlung. Kapff, der wackere und beharrliche Verfechter des Bundesstaates, wies mit tiefem Schmerze darauf hin, daß die Entfremdung der deutschen Stämme größer und dauernder werden müsse, seit Württemberg die ihm dargebotene Hand mit Hohn und Härte zurückgewiesen; Goppelt wies mit der Enttäuschung eines redlichen Mannes die Verdächtigungen zurück, welche die Thronrede gegen die Regierung eines Volksstammes geschleudert, dem Deutschland die schönsten Seiten seiner Geschichte danke; Reyscher vor Allen trat den Schmähungen eben dieser Thronrede mit einer Kraft und Energie entgegen, welche wesentlich dadurch gesteigert wurde, daß er sich nicht für einen unbedingten Anhänger des Bündnisses vom 26. Mai gab. „Wenn ich“ — sagte er — „dem Antrage auf Tagesordnung beitrete, so thue ich es, weil ich den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet halte, die deutsche Frage zu besprechen; aber ich thue es unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte dieser Versammlung hinsichtlich des neueren Drei-Königs-Bündnisses, von welchem wir durch die Thronrede officiell Kenntniß erhalten haben, und unter der ausdrücklichen Erklärung, daß das Land keinen Theil habe an jener gereizten Stimmung, die sich in der Thronrede gegen eine deutsche Großmacht und die mit ihr verbündeten Staaten, den größeren Theil Deutschlands, ausgesprochen hat. Eine solche Sprache beruht auf einer gänzlichen Mißkennung nicht bloß der politischen Lage des Landes, sondern auch der Stimmung des Volkes, welches so wenig einen Krieg mit Preußen, als mit Oesterreich wünscht, welches überhaupt nicht länger um dynastische Interessen Krieg führen, nicht länger auf die Einheit Deutschlands verzichten will. Wir werden nicht nach Erfurt gehen, aber wir wollen nicht entgegen sein, daß von irgend einer Seite aus ein umfassenderes Band für die deutsche Einigung angebahnt werde. Wir wollen abwarten, was in Erfurt gestiftet wird. Ist es etwas Gutes und Bleibendes, so wird es uns lieb sein, und wir wollen nicht durch leidenschaftliche Angriffe unseren späteren Beitritt abschneiden oder erschweren. Wir wollen vor Allem auf den Traum einer württembergischen Souveränität verzichten: wir wollen nicht vergessen, daß ein so kleines Land, wie Württemberg, nicht isolirt bleiben darf, sondern kräftige Verbündete nöthig hat, die es zu schützen im Stande sind.“ (D. Stg.)

Sigmaringen, d. 21. März. Die fürstl. Familie ist nun nach Baden-Baden abgereist, wo sie vorläufig bleiben

wird. Wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, wird der königl. preussische Kommissar v. Spiegel am 24. März Düsseldorf verlassen und seine Reise nach den hohenzollernschen Fürstenthümern antreten, seinen Weg durch Baden nehmen und daselbst einige Tage verweilen, so daß er in ungefähr acht bis zehn Tagen in Sigmaringen eintreffen wird, um das Land zu übernehmen. Der Fürst soll, wie wir hören, in acht Tagen wieder aus Baden zurückkehren, um bei der Uebergabe des Landes gegenwärtig zu sein. Das Gerücht, welches wir gestern im Stuttgarter Volksblatte lasen, daß nämlich der Fürst die Uebergabe wieder rückgängig zu machen suche, entbehrt jeden Grundes.

Darmstadt, d. 22. März. Der zugleich mit den H. Graf Solms-Laubach und Birnbaum zum Mitglied des Staatenhauses nach Erfurt ernannte Hr. Eigenbrodt hat sich aus persönlichen Rücksichten gehindert gesehen, diese Mission anzutreten und ist nun an seine Stelle der Oberappellations- und Kassationsgerichtsrath Hesse von dem Großherzog ernannt worden.

Hannover, d. 23. März. Der Minister des Aeußern Graf v. Bennigsen hat auf Abg. Hermann's Interpellation in der II. Kammer folgende Antwort gegeben: Zunächst wiederholte er die früher gemachte Angabe, daß eine förmliche Abberufung des preussischen Gesandten nicht erfolgt sei, indem die dabei übliche Ueberreichung des Abberufungsschreibens nicht stattgefunden habe. Die Sache verhalte sich folgendergestalt. Am 7. März habe der preussische Gesandte dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mündlich die offizielle Anzeige gemacht, daß er von seiner Regierung den Befehl erhalten habe, seinen Posten bis auf Weiteres zu verlassen. Die Motive hierzu seien nicht mitgetheilt worden. Es habe demnach die hiesige Regierung keinen Anlaß gehabt, anzunehmen, daß jener Befehl der preussischen Regierung eine politische Bedeutung habe, umsoweniger, als der preussische Gesandte schon mehrfach abwesend gewesen sei. Als Mitglied der I. preussischen Kammer habe er lange Zeit an den Berathungen dieser gesetzgebenden Versammlung theilgenommen und sei erst wenige Tage vorher von dort zurückgekehrt gewesen. Außerdem sei es bekannt, daß derselbe von der Stadt Berlin zu der Erfurter Versammlung gewählt worden. Unter diesen Umständen habe die Vermuthung nahe gelegen, daß der Befehl zur Abreise nur ertheilt sei, um dem Gesandten zur Besorgung anderweitiger Geschäfte Gelegenheit zu geben. Erst aus öffentlichen Blättern habe die Regierung erfahren, daß dem Befehle andere Motive untergelegen hätten. Aus einer von dem preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassenen Circulardepesche, welche durch die Zeitungen veröffentlicht worden, gehe hervor, daß der Befehl in der Stellung seinen Grund habe, welche die hiesige Regierung zu dem Vertrage vom 26. Mai einnehme. An der Echtheit der Depesche zu zweifeln habe er keinen Grund, obwohl er auch die Echtheit nicht officiell versichern könne. Er möchte nun anheimgeben, nach diesen Erklärungen die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, da dem Hause in der nächsten Zeit würde Gelegenheit gegeben werden, sich über die Verhältnisse näher auszusprechen. Die Regierung werde in der nächsten Zeit den Ständen Vorlagen machen müssen über die Stellung, welche sie in der deutschen Frage annehme. Durch ein Regierungsschreiben wurde die Ständeversammlung bis zum 3. April vertagt.

Schwerin, d. 22. März. Das Ministerium hat heute einen neuen Wahlgesetzentwurf der Abgeordneten vorgelegt, wobei — um mit dem Ministerium zu reden — dasjenige Wahlgesetz zum Grunde gelegt worden, „welches bei den Wahlen zur II. preussischen Kammer und zu dem Erfurter Volkshaufe günstige Resultate geliefert hat.“ Außer der Dreiklassenwahl

ist in diesem neuen Entwurf auch noch dem größern Grundbesitz ein bevorzugtes Wahlrecht eingeräumt worden, um die noch fehlende I. Kammer gewissermaßen zu ersetzen.

Oldenburg, d. 22. März. In der deutschen Frage ist heute ein Schritt weiter geschehen, indem ein Antrag des Abg. Finkh „daß unter Ausföhrung und Vorbehalt aller andern Beschlüsse des Landtags die Staatsregierung ersucht werde, sich damit einverstanden zu erklären, daß alle Beschlüsse und Verfügungen des Erfurter Parlaments und der Unionsgewalt auf das Großherzogthum Oldenburg keine Anwendung finden könnten, so lange Sachsens und Hannovers Verbleiben im Bündnisse unentschieden sei“, nachdem noch der Ministerpräsident v. Büttel die entscheidende Erklärung abgegeben, die Versammlung möge nicht glauben, daß das Ministerium dem Antrage abgeneigt sei, mit 31 gegen 13 Stimmen angenommen wurde.

Flensburg, d. 21. März. Seit heute statet uns auch das armirte dänische Postdampfschiff „Baldemar“ seinen ersten Besuch ab, sodas in unserm Hafen augenblicklich drei dänische Kriegsdampfschiffe liegen. Man spricht sogar von noch zwei andern, welche morgen hinzukommen sollen.

Riel, d. 21. März. Gestern Abend traf der lang ersehnte Departementchef des Auswärtigen, Herr von Harbou, von Berlin kommend, bei uns ein, und man erwartet in der morgenden, wenn auch geheimen, Sitzung Aufschlüsse über den Stand der Friedens- oder Waffenstillstands-Angelegenheiten. In der gestrigen Sitzung bildete der Antrag: die Befugniß der Regierung zur Ertheilung von Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen, den Hauptgegenstand. Es war dieses in Veranlassung der Bewilligung der Regierung zur Altona-Lübecker Bahn. Die Debatte endigte damit, daß ein Ausschuß zur Begutachtung der Konzession und Berichterstattung gewählt wird. Sodann ein Antrag auf Errichtung einer Schleswig-holsteinischen Bank, welche vom Finanz-Departement eingebracht wird. Endlich wird nun auch die Schleswig-holsteinische Ritterschaft die Friedensfrage und die Landesache zu einer Berathung machen. Der Verbitter Graf Moltke-Grünholz hat eine General-Versammlung zu morgen hier einberufen, die ziemlich zahlreich besucht zu werden verspricht.

Wien, d. 21. März. In Istrien hegt man fortwährend die Besorgnisse einer Gewaltthat von Seiten der englischen Flotte, indem die von England gegen Toscana geltend gemachten Entschädigungsansprüche leicht zu einem Zusammenstoße zwischen englischer Seemacht und österreichischen Landtruppen in Livorno führen könnten, wo alsdann freilich die adriatische Küste einem feindseligen Besuche des Admirals Parker bloßgestellt wäre. Sowohl in Triest wie bei Pola, wo die Marine ihre Vorräthe hat, werden deshalb in großer Eile verschiedenartige Fortifikationen angelegt, und während Oberst Körber in Triest die Strandbatterien in Stand setzen läßt, werden unter der Leitung des Geniehauptmanns Türkheim in Pola einige Küstenthürme erbaut, deren schweres Geschütz feindliche Fahrzeuge mit Erfolg abzuhalten im Stande sein soll. (D. A. Z.)

Wien, d. 22. März. Die Nachricht, daß mit dem kommenden Frühling bei Brandeis in Böhmen ein großes Lager errichtet werden wird, gewinnt an Glaubwürdigkeit. Ebenso der bevorstehende Einmarsch eines österreichischen Corps von 10,000 Mann in das Toskanische.

Seheimrath Delbrück ist gestern wieder von hier nach Berlin abgereist. Wenn auch seine Mission keine vollkommen gescheiterte genannt werden kann, so scheint doch die heftige Regierung viel zu starr an ihren in der Denkschrift niedergelegten Plänen und Ansichten halten zu wollen, als daß eine Verständigung in kurzer Frist zu hoffen wäre.

Die Armee in Böhmen ist nun auf 85,000 Mann gebracht. Unser Ueberfluß an militärdienst-tauglichen Pferden ist sehr vermindert, man schätzt den Verlust durch den Krieg auf 50,000, was in Anbetracht der Thatfache, daß die Insurgenten meistens Reitergefechte lieferten, eben nicht übertrieben schint. Es verlautet, daß die Pickelhauben auch bei uns eingeführt werden sollen.

Aus Egypten schreibt man der „Presse“, daß Abbas Pascha sich befließigt, die Civilisation wieder zu zerstören, die Mehemed Ali so mühsam eingeführt hat. Alle Europäer — Aerzte ausgenommen — werden ihrer Aemter entsetzt, Flotte und Industrie vernachlässigt.

Frankreich.

Paris, d. 22. März. Die gestern in der National-Versammlung vorgelegten Gesetz-Entwürfe in Betreff der Presse und der Clubs finden heute fast bei allen Journalen heftigen Widerspruch.

Lord Normanby soll dem Präsidenten der Republik mitgetheilt haben, daß seine Regierung mit den neuen Zwangs-Maßregeln der französischen Regierung durchaus nicht einverstanden sei.

Paris genießt der vollkommensten Ruhe. Jeder verhehlt seine Befürchtungen sorgfältig oder giebt sie wenigstens nur dadurch kund, daß er seine Ausgaben möglichst beschränkt. In mehreren Arbeitszweigen ist wieder nothgedrungenes Feiern eingetreten; zahlreiche Werkstätten sind geschlossen und seit zwei Tagen füllen sich die Plätze des Chatelet und des Stadthauses, so wie die benachbarten Quais von Neuem mit beschäftigungslosen Arbeitern, während man an den Thoren der Casernen und Lager den ganzen Tag über hungrige Unglückliche erblickt. Dies sind die einstweiligen Folgen des socialistischen Wahlsieges am 10. März. — Es heißt, daß bei der großen Revue, welche am Charfamsstage oder Ostermontage im Gehölze von Boulogne durch L. Napoleon und Chanzarnier abgehalten werden soll, eine Vertheilung von Kreuzen der Ehrenlegion an verdiente Officiere, Unterofficiere und Soldaten erfolgen wird.

Griechenland.

Triest, d. 19. März. König Dito wird erst dann unterhandeln, wenn die griechischen Schiffe in Salamis freigegeben werden und die englische Flotte abzieht. Wir können uns vorstellen, was Hr. v. Gros für ein saures Gesicht zu dieser Erklärung machte, und es ist in der That nicht abzusehen, wie er unter solchen Umständen seine Aufgabe lösen soll. Hier hat man sogleich das Wichtigste, was uns soeben die Germania aus Griechenland bringt. Das hellenische Kabinet verläßt sich auf Petersburg. England aber rüstet sich mit neuen Forderungen. So nennt man bereits einen Ersatzanspruch, mit welchem Sir Th. Wyse ehestens wegen eines während der Revolution beraubten Schiffes auftreten werde. Außer einer Abschrift der schon commentirten russischen Note, die ein Kurier am 9. März nach Athen brachte, hat man dort keine diplomatischen Acten aus Rußland, erwartet sie aber mit Spannung. Soviel ist gewiß, daß Hr. v. Gros bis zum 12. März nichts leisten konnte. Der k. k. Dampfer liegt im Piräeus. Von dort sind auch eine russische Corvette mit einem russischen General und der englische Dampfer Spitfire mit Depeschen nach Konstantinopel abgegangen. Ueber die englischen Schiffe, welche nach den Dardanellen gezogen wären, nirgend eine Andeutung. Die hellenische Corvette Ludwig ist in Teschme.

Der Prozeß Görlich.

Darmstadt, d. 22. März. Der erste Act des gerichtlichen Dramas, genannt Prozeß Görlich oder Stauff, ist vorüber. Noch immer verhüllt ein dichter Schleier den Hintergrund. Der Präsident läßt kein Mittel unversucht, das möglicherweise, wenn auch nur als ein kleiner Schritt zur Erstrebung des fernen Zieles erscheinen könnte. In der heutigen Vormittagsitzung wurde mit der Verlesung von Actenstücken fortgefahren.

Die Nachmittagsitzung begann mit der Vernehmung der Dienstmagd Katharine Louise Born von Heubach. Sie war 1844 ein Jahr lang Magd im Görlich'schen Hause, weiß aber nur anzugeben, daß die Gräfin streng und sehr „genau“ gewesen; sie habe Alles verschlossen, selbst den Holzstau; von einer Neigung derselben zu geistigen Getränken will sie nichts bemerkt haben. Sodann ward Christian Leichtweiß, Actuar bei dem hiesigen Stadtgericht für Untersuchungsachen, vernommen. Er führte das Protocoll bei Aufnahme des Augenscheins am Morgen nach der Schreckensnacht, und deponirt: Schon auf dem Hinwege habe er darüber nachgedacht, auf welche Art die Gräfin umgekommen sein möge. Zufall sei ihm als die wahrscheinlichste Ursache erschienen. Nachher sei ihm das Benehmen des Grafen sonderbar vorgekommen; er sei immer anwesend geblieben und habe eine gewisse Renitenz an den Tag gelegt, besonders in Bezug auf die Secirung der Leiche, gegen welche er mit dem Beisatz protestirt habe, daß sich seine Gattin dagegen ausgesprochen habe und er Beschwerde führen werde. Den Zweifel, ob Unglück gewaltet, habe er mit nach Hause gebracht; Nachdenken während der Nacht habe ihn zu der Vermuthung geführt, daß die Gräfin ermordet worden sei. Er habe sich Notizen gemacht und diese dem Dr. Graff zugestellt, der seine Vermuthung getheilt und auf Vornahme der Section habe dringen wollen. Zeuge gebachte hierauf der Verfügung, daß die Untersuchung nicht fortgeführt werden solle, wie der Wiederaufnahme derselben nach dem Vergiftungsversuch, und fügte hinzu: Er wolle seine Vernehmung noch benutzen, um anzugeben, er habe am Halse der Leiche Blutspuren und Blutschaum wahrgenommen. Nach Vernehmung noch zweier Zeugen fordert der Präsident den Professor Bischoff auf, den Geschwornen den von ihm in dem Anatomiegebäude in Gießen mit einer Leiche vorgenommenen Verbrennungsversuch zu schildern, jedoch von seinem Vortrag alles auszuschließen, was den Charakter eines Gutachtens, das er später zu erstatten habe, trage. Zeuge thut dieses in einem ausführlichen, in einer Reihe von Einzelheiten bestehenden Vortrag, dem das Publikum, besonders der gebildete Theil desselben, mit Interesse folgt. Am Schlusse seiner Rede zeigt Prof. Bischoff den Geschwornen, unter näheren Erläuterungen, den verkohlten Kopf. Der Versuch hat den Zweck, zur Beantwortung der Frage beizutragen, ob anzunehmen sei, daß die zwei Fuß von dem in Brand stehenden Gaudis liegende Leiche der Gräfin durch diesen Brand in den Zustand versetzt worden, in dem sie gefunden ward. Hierauf fordert der Präsident den Dr. Graff auf, den Geschwornen eine Mittheilung über den von ihm hier an einer Leiche angestellten Versuch (durch Verbrennung des Kopfes mit angezündetem Weingeist) zu machen. Dies geschieht, und Zeuge bekundet das Ergebniß seines Versuchs an dem verkohlten Kopfe. Dieses Experiment hat den Zweck, zur Ermittlung des Umstandes beizutragen, ob die Leiche der Gräfin durch eine besondere Operation in den bekannten Zustand versetzt worden sei. Es erscheint dies jetzt als wahrscheinlich, weil die experimentirende Verkohlung des Kopfes große Aehnlichkeit hat mit der des Kopfes der Leiche der Gräfin, und Dr. Graff hervorhob, die von ihm vorgenommene Operation nöthige nicht, sich zu entfernen; er nebst andern Personen habe dem ganzen Verbrennungsprozeß beizuwoh-

nen können, der nur fünf Viertelstunden gedauert habe (der von Prof. Bischoff angestellte Versuch hatte mehrere Stunden in Anspruch genommen). Dr. Heumann, welcher die Leiche der Gräfin in der ersten Zeit gesehen, stellte, aufgefordert, Vergleichen zwischen dem von Dr. Graff vorgezeigten Kopfe und dem jener Leiche an. Was menschlicher Wille und Scharfsinn vermag, um der Wahrheit näher zu kommen, geschieht. Welches Ergebniß auch der Prozeß haben wird, so viel ist gewiß, daß er das Wissen vermehrt.

Stadt-Theater in Halle.

Herr und Frau Beyerle, Balletmeister und Solotänzerin vom Stadttheater in Leipzig haben uns durch einige Gastvorstellungen erfreut, die um so mehr einer öffentlichen Beurtheilung werth erscheinen, als möglicher Weise derselben ein weiteres Auftreten derselben folgen dürfte. Die Leistungen derselben zeichneten sich alle durch eine ungemaine graziose Gewandtheit und exacte Präcision aus. Meisterhaft war in dem pas de fleurs der Ausdruck lyrischer Empfindung, besonders von Seiten der Frau Beyerle, deren äußeres Auftreten schon durch ihre schöne Gestalt einen erfreulichen Eindruck macht. Eine gleich gute Leistung war das pas de péri. Vor Allem aber haben die Gäste lebhaft durch die beiden Nationaltänze angesprochen, deren Ausführung sowohl, was Eleganz, Feinheit und Grazie aller Bewegungen anbetrißt, ganz vortreflich war, als auch in der Mimik, im sprechenden Ausdruck aller Gesten und des Minenspiels, in der sogenannten „körperlichen Bereitsamkeit“ einen ausgezeichneten Kunstgenuß bot. Sollte das Gastspiel des genannten Künstlerpaares sich noch verlängern, was dem Publikum gewiß sehr angenehm sein würde, so würden wir vor Allem um eine Wiederholung jenes Oesterreich. Nationaltanzes und der Böhm. National-Polka gebeten haben; und wir sind gewiß, daß Herr und Frau Beyerle sich den Dank des Publikums, der ihnen in hohem Maße schon gespendet wurde, von Neuem verdienen würden.

Kunst-Nachricht.

Zu Herrn Reimelts Benefiz wird nächsten Mittwoch den 27. März die „Deborah“ von Rosenthal zum letzten Male zur Aufführung gelangen. Die „Deborah“ ist ein Stück, welches zu den besten Erzeugnissen der dramatischen Muse der Neuzeit gehört, und welches kennen zu lernen gewiß im Interesse eines jeden Gebildeten liegt. Mögen dies diejenigen beachten, die bis jetzt nicht Gelegenheit hatten, die Deborah zu sehen. Dessen sind wir gewiß, daß, wer sie einmal gesehen, gern und mit erneutem Interesse ein zweites Mal sich an ihr erfreuen wird. Neben dieser Theilnahme für das Stück haben gewiß auch unsere Theaterfreunde noch eine persönliche für Herrn Reimelt. Hr. R., der als ein Anfänger in jeder Beziehung zu uns kam, hat während des verfloffenen Winters wirklich so bedeutende Fortschritte gemacht, daß es Ref. eine Freude gewesen ist, seinen Leistungen zu folgen. Möge es also das Publikum am Mittwoch an der einem jungen Künstler so nothwendigen Anregung nicht fehlen lassen, möge ein recht zahlreicher Besuch dem Herrn R. einerseits ein Zeichen des Dankes für fleißiges Bemühen bieten, andererseits eine Veranlassung sein, dieses Bemühen fort und fort gewissenhaft zu steigern.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 25. März.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Geld.
Pr. freiw. Anl.	5	105 ¹ / ₂	—	Pomm. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	96	—
St. Schuldsch.	3 ¹ / ₂	86 ³ / ₄	86 ¹ / ₄	R. u. Nm. do.	3 ¹ / ₂	96 ¹ / ₄	—
Sech. Pr.-Sch.	—	104	—	Schleßische do.	3 ¹ / ₂	—	95 ¹ / ₂
Kur. u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. gar.	—	—	—
Schuldversch.	3 ¹ / ₂	—	—	rant. do.	3 ¹ / ₂	—	—
Br. Stadtbl.	5	—	—	Pr. Bl.-A.-Sch.	—	94 ¹ / ₂	—
do.	3 ¹ / ₂	—	—	Friedrichsd'or	—	13 ⁷ / ₁₂	13 ¹ / ₁₂
Bayr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	91 ¹ / ₄	90 ³ / ₄	And. Goldm. A	—	—	—
Groß. Pos. do.	4	101 ¹ / ₄	—	5 f	—	12 ¹ / ₂	12 ³ / ₄
do.	3 ¹ / ₂	90 ³ / ₄	—	Disconto	—	—	—
Däyr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	—	—				

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Stf.		Stf.	
Drf. Anh. Lit. A. B.	4	89 3/4 B. u. G.	Berl. Hambg.	4 1/2 100 B.
do. Hamb.	4	80 B. u. G.	do. II. Serie	4 1/2 97 3/4 B.
do. St. Star.	4	104 B.	do. Potsd.-M.	4 92 1/2 B.
do. Potsd.-M.	4	63 3/4 à 64 B. u. G.	do. do.	5 101 B.
Magd.-Hbf.	4	143 B.	do. do. Litt. D.	5 99 5/8 B.
do. Leipziger Halle-Zhur.	4	64 1/2 à 3/4 B.	do. Stettiner	5 104 1/2 G.
Cöln-Mind.	3 1/2	94 à 1/4 B. u. G.	Magd.-Leipz.	4 99 G.
do. Nachen	4	42 B.	Halle-Zhur.	4 1/2 97 5/8 B.
Ronn-Cöln	5	—	Cöln-Mind.	4 1/2 101 1/2 G.
Düss.-Elberf.	5	—	do. do.	5 103 B.
Steel. Bohw.	4	—	Rh. v. St. gar.	3 1/2 83 1/2 B.
Nschl.-Märk.	3 1/2	83 G.	d. I. Priorität	4 89 1/4 B.
do. Zwgbahn	4	—	do. St. Pr.	4 77 G.
Obschl. L. A.	3 1/2	103 1/2 ctw. B.	Düss.-Elberf.	4 —
do. Lit. B.	3 1/2	—	Nschl.-Märk.	4 94 B.
Cofels-Oberb.	4	—	do. do.	5 103 B.
Prsl.-Freib.	4	—	do. III. Serie	5 101 3/4 B.
Kr.-Oberchl.	4	67 B. u. B.	do. Zwgbahn	4 1/2 —
Berg.-Märk.	4	41 3/4 B.	do. do.	5 —
Starg.-Pof.	3 1/2	83 B.	Oberschl.	4 84 B.
Brieg-Neiffe	4	—	Kr.-Oberchl.	4 —
Mag.-Wittb.	4	60 1/2 B.	Cofels-Oberb.	5 —
Quitt.-B.	—	—	Steel.-Bohw.	5 95 1/2 B.
Nach.-Masfr.	4	—	do. II. Serie	5 82 B.
Ausl. Act.	—	—	Prsl.-Freib.	4 —
Fr.-B.-Mdb.	4	41 1/4 à 3/4 B.	Berg.-Märk.	5 100 3/4 B.
do. Priorit.	5	98 1/2 B.		
Prioritäts-Actien.	—	—		
Berl.-Anhalt	4	95 1/4 B.	Ausländische Stamm-Actien.	

Leipzig, den 25. März.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papiere à 3 0/0 im 14 1/2 F. von 1000 u. 500 f. kleinere.	—	86	Sächs. do. do. à 4 0/0 Epz.-Dresd.-Eisenb.	—	100 1/2
à 4 0/0 do. do. v. 500 f. do. do. von 500 u. 200 à 5 0/0.	96	—	Pr. Obl. à 3 1/2 0/0	106 7/8	—
do. do. kleinere.	—	105	Chemn.-R.-Eisenb.-Antl. à 10 f. 4 0/0	—	—
Königl. sächs. Landesrentenbriefe à 3 1/2 0/0 im 14 1/2 F. v. 1000 u. 500 f. kleinere.	90	—	R. pr. St.-Schuld-scheine à 3 1/2 0/0 in pr. Cour. pr. 100	—	—
Act. d. eh. sächs.-bair. C. G. bis Mich. 1855 à 4 0/0, später à 3 0/0 v. 100 f.	86 1/4	—	R. f. österreich. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5 0/0 lauf. Zinsen	—	—
Königl. pr. Steuer-Credits-Ressensch. à 3 0/0 im 20 fl. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere.	—	86	à 4 0/0 à 103 0/0 im à 3 0/0 14 f. F.	—	—
Leipz. Stadt-Obligationen à 3 0/0 im 14 1/2 F. v. 1000 u. 500 f. kleinere.	—	95	Pr. Frsd'or à 5 f. idem auf 100	—	12 5/8
do. do. 4 1/2 0/0	—	103	And. ausl. Louisd'or à 5 f. nach geringere rem Ausmünzfuß	—	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 0/0 von 500.	—	90 3/8	Conv.-Spec. u. Gld. auf 100	—	—
à 4 0/0 von 500 von 100 u. 25	—	100 1/2	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	2 1/2
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 0/0.	—	86	Actien der B. B. pr. St. à 103 0/0	—	—
Sächs. do. do. à 3 1/4 0/0	—	95	Leipz. Bank-Actien à 250 f. pr. 100	—	152 1/2
			Epz.-Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 f. pr. 100	—	114
			Sächs.-Schles. do. pr. 100	93 3/4	—
			R. Zitt. do. pr. 100	—	25 3/4
			Magd.-Leipz. Div. Scheine do. pr. 100	214	—
			Chemn.-Ries. C. A. à 100 f. 3. jinslos	24 1/4	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gulde.)

Magdeburg, den 25. März. (Nach Wispein.)

Weizen	35	—	41 f	Gerste	17 1/2	—	20 f
Roggen	26	—	27 "	Hafer	14	—	16 "

Berlin, den 25. März.

- Weizen nach Qualität 47—53 f.
- Roggen loco 25—27 f.
- pr. Frühjahr 2 1/4 f Br., 24 G.
- Mai/Juni 2 1/4 f Br., 24 1/4 G.
- Juni/Juli 2 1/2 f Br., 25 1/4 G.
- Juli/August 2 3/4 f Br., 25 1/2 B. u. G.
- September/October 2 3/4 f Br., 26 1/2 G.
- Gerste, große loco 20—22 f.
- kleine 17—19 f.
- Hafer loco nach Qualität 15—17 f.
- pr. Frühjahr 50 Pf. 14 3/8 f Br.
- Erbsen, Kochwaare 30—32 f.
- Futterwaare 27—29 f.
- Rübsl loco 12 1/8 f B. u. Br., 12 1/12 G.
- pr. März 12 1/8 f Br., 12 u. 12 1/12 B. u. G.
- März/April 11 3/4 f Br., 11 2/3 G.
- April/Mai 11 3/4 f Br., 11 1/2 à 7/12 B. u. G.
- Mai/Juni 11 1/2 f Br., 11 3/8 G.
- Juni/Juli 11 1/2 f Br., 11 1/3 G.
- Sept./Oct. 11 1/8 f Br., 11, 11 1/12 u. 1/8 B. u. G.
- Leinöl loco 11 2/3 f Br.
- pr. März/April 11 1/4 f Br.
- pr. April/Mai 11 1/4 f.
- Mohnöl 15 1/2 f.
- Palmöl 12 1/2 à 12 3/4 f.
- Hanföl 14 f.
- Süßsee-Stran 12 1/2 à 12 3/4 f.
- Espiritus loco ohne Faß 13 1/12 à 1/2 f B.
- mit Faß pr. März/April 13 1/2 f.
- April/Mai 13 7/12 f Br., 13 1/2 B. u. G.
- Mai/Juni 14 f B. u. Br., 13 3/4 G.
- Juni/Juli 14 1/2 f Br., 14 1/2 G.
- Juli/August 15 f Br., 14 5/8 B., 3/4 G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 25. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 5 Zoll.
am 26. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 5 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 25. bis 26. März.

- Im Kronprinzen: Ihre Königl. Hoheit die Frau Herzogin v. Orleans m. Gef. Hr. Hofmarschall v. Rangau a. Mecklenburg. Hr. Rittersgutsbes. v. Rath a. Duisburg. Hr. Rentier v. Rath a. Köln. Hr. Gutsbes. Bertrand a. Schweidniz. Hr. Bergmstr. v. Bärmann a. Halberstadt. Die Hrn. Kauf. Jansen a. Leipzig, Neuschäfer a. Magdeburg, Rieschulz a. Bremen.
- Stadt Zürich: Die Hrn. Kauf. Rathsam u. Schuchard a. Magdeburg, Faber a. Göppen, Bernstein a. Würzburg. Hr. Amtm. Schönholz a. Bielefeld. Hr. Architekt Hohndorf a. Breslau. Hr. Ingen. Streit a. Kassel.
- Goldnen Ring: Fr. Maschke u. Frau Dr. Wiegand a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Keck a. Dürrenz, Warnede a. Collin. Hr. Rechtsanw. Seeligmüller u. Hr. Posthalter Mägler a. Cönnern. Hr. Gutsbes. Beer a. Bielefeld. Hr. Stud. Lange a. Berlin.
- Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Metzler a. Offenbach, Klog a. Reichenbach. Hr. Dr. med. Schmidt a. Prag. Die Hrn. Partik. Ehrich u. Siegel a. Berlin.
- Goldnen Löwen: Die Hrn. Kauf. Bischoff u. Moriz a. Magdeburg, Ritter u. Sperber a. Gotha. Hr. Gutsbes. Pankow a. Schtershausen.
- Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Scheidemann a. Brandenburg, Groß a. Berlin, Rindwurm a. Minden, Hoffmann a. Augsburg. Hr. Gutsbes. Schönholz a. Bergsdorf. Hr. Rent. v. Schach a. Dresden. Hr. Apoth. Jordan a. Berlin.
- Schwarzen Bar: Hr. Buchhbl. Reisender Menge a. Weimar. Hr. Seisenfabrik. Peruz a. Ballenstedt.
- Zur Eisenbahn: Hr. Oberlandesger.-Assessor v. Römer a. Königsberg. Hr. Rent. Kindermann a. Düsseldorf. Die Hrn. Kauf. Büchtow a. Boissau, Kramer a. Breslau, Holberg a. Berlin. Hr. Stud. Bentler a. Dresden.

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf
beim

**Königl. Preuß. Kreisgerichte zu
Halle a. d. S., 1. Abtheilung.**

Das zu Teutschenthal sub Nr. 43
belegene Nr. 21 im Hypothekenbuche ein-
getragene und dem Mustus Gottlieb
zugehörige Wohnhaus mit Hof und Gar-
ten, nach der, nebst Hypothekenschein und
Bedingungen, in der Registratur (— eine
Treppe hoch, Zimmer Nr. 14 —) einzu-
sehenden Taxe, abgeschätzt auf 555 *Rp*
10 *S*, und nach Abrechnung eines in lite
befangenen Streifens Garten auf 547 *Rp*,
soll

am 26. April d. J. Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, eine
Treppe hoch, Zimmer Nr. 5, vor dem
Deputirten Herrn Obergerichts-Assessor
Thummel meistbietend verkauft werden.

Die zur Beziehung von Wittwen-Pen-
sionen aus der Königl. General-Wittwen-
Kasse zu Berlin berechtigten Damen kön-
nen ihre am 1. April d. J. für das halbe
Jahr bis 30. Septbr. d. J. fälligen Pen-
sionen bereits den 1. April — am
Zten Osterfeiertage, — und dann bis
zum 4. April von früh 8 bis
Abends 6 Uhr bei dem Commissarius
der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-
Versorgungs-Anstalt, Ober-Bergrevi-
sor Dr. Thiele zu Halle (Promenade
Nr. 1486), gegen vorschriftsmäßige Quit-
tung in Empfang nehmen.

Die Berechtigung zum alleinigen Auf-
kauf der Haden in dem Herzogthum Cö-
then d. d. S. also in allen Alt-Cöthen-
schen Städten und Dörfern ohne Aus-
nahme, soll von Ostern d. J. ab auf 6
Jahre, also bis Ostern 1856 öffentlich an
den Bestbietenden anderweit verpachtet
werden.

Wir haben zu dem Ende auf den
10. April d. J.

Termin anberaumt und fordern Nachlu-
stige auf, sich gedachten Tages Vormittags
um 10 Uhr in dem Locale der unterzeich-
neten Herzogl. Regierung einzufinden und
nach Anhörung der Verpachtungs-Beding-
ungen ihre Gebote zu Protocoll zu geben.

Fremde und unbekannte Bieter müssen
sich wegen ihrer Zahlungsfähigkeit genü-
gend ausweisen, auch erforderlichen Falls
eine Caution von 50 Rthlr. baar oder
durch annehmbliche Bürgen und gute Do-
cumente bestellen.

Cöthen, den 14. März 1850.

Herzogl. Anhalt. Regierung.
Abtheilung für die Finanzen.
W. Bramigk.

Realschule in Halle.

Zur Prüfung der in die Realschule auf-
zunehmenden Schüler werde ich vom 3.
bis 5. April c. in den Vormittagsstunden
in meiner Wohnung bereit sein, und wür-
de ich es gern sehen, wenn mir am 3. die
Einheimischen, und am 4. und 5. die Aus-
wärtigen zugeführt würden.

Inspector Ziemann.

Die bei Dessau belegenen beiden Zie-
geleien sollen mit den dazu gehörigen Wirth-
schaftsgebäuden c. auf 6 Jahre, von Jo-
hannis 1850 bis dahin 1856,

am 2. Juni c. Vormittags 10 Uhr
vor Herzogl. Regierung alhier im Wege
des Meistgebots einzeln verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind gegen die
Copialien bei unserer Kanzlei zu bekommen.

Dessau, den 17. März 1850.

Herzogl. Anhalt. Regierung.
F. v. Basedow.

Holzverkauf.

In der Oberförsterei Bischofrode sollen
Freitag den 5. April d. J.
aus dem Unterforst Gr. Osterhau-
sen, Schlag Reinholz:

- circa
- 23 Stück Eichen-Nußschäfte, incl. 3 Stück
Fleischklöße,
 - 47 Stück Birken-Nußschäfte,
 - 2 = Linden-Nußschäfte,
 - 30 = Schiffs- und Rahnknie,
 - 7 Klaftern Eichen-Nußholz 1. Sorte,
 - 4 = do. do. 2. =
 - 90 Schock Reife, Bohnenstangen c.,
 - 60 Klaftern Eichen-Brennholz-Scheite,
 - 4 = Birken-Brennholz,
 - 4 = Espen-Brennholz,
 - 20 = Eichen-, Birken- und Es-
pen-Knüttelholz,
 - 35 Schock Abraum- } Wellen,
 - 80 = Stamm- }

öffentlich meistbietend verkauft werden, wo-
zu Kauflustige sich Vormittags 9 Uhr
auf vorgedachtem Schlage einzufinden wollen.
Zahlungen für erstandene Hölzer können
gleich nach Beendigung des Termins an
Ort und Stelle geleistet werden.

Bischofrode, den 25. März 1850.
Der Oberförster Reuffel.

Von einem renommirten Hause habe ich
einen bedeutenden Vorrath Cigarren ent-
nommen und kann dieselben als eine sehr
gute, kräftige und abgelagerte Waare em-
pfehlen, noch zumal da bei den jetzigen
Tabacksverhältnissen solche preiswürdige Ci-
garren sich nicht wieder so herstellen lassen.

Lauchstädt, d. 25. März 1850.

U. Worpahl.

Auction.

Dienstag den 2. April d. J. früh 9 Uhr
werden in der Mühle zu Bösch bei
Merseburg Möbel, 1 Kutschwagen, 1
Droschke, 1 Tafelschlitten, Pferde, Rind-
vieh, Kutsch- und Ackergeschirr für Pfer-
de, zwei 4zöllige Rüstwagen, 2 Ackerwa-
gen, Pflüge, Eggen, Walzen, Wasch-
und Milchgefäße, Fleischgefäße, überhaupt
alle in der Landwirthschaft vorkommende
Geräthschaften, meistbietend gegen gleich
baare Zahlung in Courant verkauft.

Bekanntmachung.

Auf der gewerkschaftlichen Braunkoh-
lengrube Louise bei Teutschenthal
sind von jetzt ab wieder ganz gute klare
Braunkohlen zu beziehen, welches einem
geehrten Publikum hierdurch bekannt ge-
macht wird.

Teutschenthal, d. 21. März 1850.

G. Heinrich I.,
Schichtmeister.

Eine Ladung gute Speise- und Eaa-
men-Kartoffeln sind im Ganzen und Ein-
zelnen wieder zu haben bei
G. Pätzold, Leipziger Straße.

Einen Lehrburschen braucht

Naundorf, Bäckermeister,
Leipziger Straße Nr. 314.

Zu den bevorstehenden Festtagen em-
pfehle ich mich mit Bestellungen aller Ar-
tikel im Gebiete der Conditorei, so-
wohl auf Pasteten aller Gattungen wie
auf Hefen-Waare und allen nur möglichen
Sorten in ganz neuen Dessains, als
besonders: **Louisentorte, weiße Da-
mentorte, welsche Nuß- u. Gen-
fer-Torte.** Steis sind echte **Bräu-
Malzbonbons** vorrätzig, à U 10 *S*,
beim Conditior **G. Grotjan**, Ran-
nische Straße Nr. 506, parterre rechts.

3 geübte Schreiber, welche auch im
Rechnen Routine haben, finden dauernde
Beschäftigung. FrankirteAdr. mit B. F.
bezeichnet bittet man in der Expedition des
Couriers niederzulegen.

In meinem an der Promenade Nr.
1492b. gelegenen Hause sind zwei sehr
freundliche Wohnungen, die eine zum 1.
April, die andere zum 1. Mai, zu ver-
miethen. Auch ist das Haus sofort zu
verkaufen.
Ch. Graeger.

Meine schönen weiße und rothe **1842r
Berg-Weine**, das Quart 8 *S*, die
Flasche 6 *S*.

Gute Landweine, das Quart zu 5 *S*,
ohne Glas, empfiehlt
W. Fürstenberg.

Italienischer Zahn-Mastix.

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er den von dem Königl. Baierschen Ministerium concessionirten und approbirten

Italienischen Zahn-Mastix

für Halle dem Kaufmann Herrn **Franz Laage** [Firma: **Schrauber & Comp.**], Ober-Glauchau Nr. 1804/5, in Kommission übergeben hat, und daselbst das Original-Gläschen mit Gebrauchs-Anweisung zu 20 Sgr. preuß. Cour. verkaufen läßt. Die Wirkung dieses Mastix besteht in fast augenblicklicher Stillung der heftigsten durch hohle Zähne entstehenden Zahnschmerzen, indem er den Zahn ausfüllt, darin fest wird, ihn wieder brauchbar macht und das weitere Faulen desselben verhindert. Die großen Vorzüge dieses Zahn-Mastix sind durch dessen lebhaften Verschleiß seit zehn Jahren, so wie durch eine Menge Zufriedenheits-Zeugnisse von glaubwürdigen und achtbaren Personen über dessen erstaunliche Wirkung hinlänglich anerkannt, und kann sonach dieses so sehr erprobte Mittel allen Zahn-Leidenden gewissenhaft anempfohlen werden.

F. A. Navizza in München.

Ed. Schon in Bremen

empfiehlt Auswanderungslustigen nach **New-York, Baltimore, New-Orleans** und **Francisco** die **allerbilligsten** Ueberfahrtsgelegenheiten in schönen schnellsegelnden Dreimastern erster Klasse. — Die Preise sind gefallen und ist ermächtigt Schiffscontracte für mich abzuschließen

der Haupt-Agent
Franz Laage.

Leipziger Messanzeige von Robert Zahn,

Ritterstraße Nr. 5, neben der Buchhändlerbörse.

Beste engl. Hanszwirne, Hansgarn, Doppel- und Bestechgarne, engl. Schuhe, als: Kastings, Sammete; ferner baumwollene und seidene Einfasbänder, Egen u. s. w.

NB. Commissionslager von Nägeln und Absatzstiften aus der Fabrik von Gustav Zahn in Dorf Mitweida.

Anzeige für Reisende nach Amerika.

Besonders zu empfehlende Gelegenheit für Kajüte und Zwischendeck-Passagiere.

Nach Quebec (in Canada)

wird am 15. April expedirt das schöne schnellsegelnde preussische Schiff „**Marie Frederike**“, Capitain W. F. Schmidt.

Passagepreise im Zwischendeck inclusive Beköstigung und Kopfgeld:

für jede erwachsene Person 31 Preussische Thaler,

Kinder unter 10 Jahren 24 do. do.

Kinder unter 1 Jahre sind frei.

Für diejenigen Passagiere, welche nach den westlichen Staaten **Amerika's** wollen, z. B. **Buffalo, Rochester, Wisconsin** u. s. w., ist es zweckmäßig und geldersparend, nach **Quebec** sich einzuschiffen, indem nicht allein das Passagegeld viel billiger als nach **New-York** ist, sondern die Passagiere werden sofort nach Ankunft in **Quebec** mit großen schönen Dampfschiffen billiger nach benannten Plätzen befördert.

Nähere Auskunft ertheile ich auf portofreie Briefe.

J. J. Mansfeldt,

Englische Planke Nr. 14 in **Hamburg.**

Einige Wispel gute Hornspäne sind zu verkaufen Rannische Straße Nr. 435.

Einem Lehrling sucht der Barbier **W. Hoske**, gr. Klausstr. Nr. 893.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

Haus- und Garten-Verkauf.

Das Haus Nr. 68 in Siebichenstein, neben dem Bad Wittekind, soll verkauft werden.

Einem Lehrling sucht der Klempnermeister **Stoepfger** in **Serbstedt.**

Ein Pferd, Fuchs, groß und stark, ist zu verkaufen **Brüderstraße** Nr. 205.

Ein gutes Acker-Pferd, von zweien die Wahl, steht zu verkaufen bei **August Bolke** in **Fienstädt.**

Für seine Hornstücken zahlt den höchsten Preis **Friedr. Ant. Spieß** am **Waisenhause.**

100—150 Centner Heu liegen zum Verkauf in der Mühle zu **Sösch** bei **Merseburg.**

Feinstes **Weizen-Mehl**, americanisch gemahlen, bei **W. Fürstenberg.**

Ich wohne jetzt große **Steinstraße** Nr. 130. **Dr. Jacobson**, pract. Arzt.

Böllberg.

Mittwoch Gesellschaftstag mit gut besetzter Musik. **Ratsch.**

Bad Wittekind.

Heute, **Mittwoch**, **Nachmittag** Concert von den Geschwistern **Drechsler.**

Den 2ten und 3ten Osterfeiertag ladet zum Tanzvergnügen freundschaftlich ein **G. Thielcke**, Restauration bei **Niemberg.**

Stadttheater in Halle.

Vorlekte Vorstellung. **Mittwoch** den 27. März: Zum Benefiz für Herrn **Reimelt**: Auf allgemeines Verlangen: Zum 4ten und letzten Male: **Deborah**, Volkschauspiel in 4 Akten von **Dr. Mosenthal.**

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen 8^{1/2} Uhr entschlief sanft zu einem besseren Leben unsere kleine liebe **Margaretha.**

Halle, den 25. März 1850.

Ad. Stoye und Frau.

Deutschland.

Berlin, d. 24. März. Die Nummern 15 und 16 der Gesetz-Sammlung enthalten folgende Gesetze:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt: §. 1. Der durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848 veröffentlichte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 wird in Folge der durch die Kammern bewirkten Revision in Einnahme auf 94,174,380 Thlr., vier und neunzig Millionen hundert vier und siebenzig tausend drei hundert und achtzig Thaler, und in Ausgabe auf 94,148,790 Thlr., vier und neunzig Millionen ein hundert acht und vierzig tausend sieben hundert und neunzig Thaler, schließlich festgestellt. §. 2. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Mantuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt: §. 1. Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1850 wird in Einnahme auf 91,338,448 Thlr., ein und neunzig Millionen drei hundert acht und dreißig tausend vier hundert acht und vierzig Thaler, und in Ausgabe auf 90,974,393 Thlr., neunzig Millionen neun hundert vier und siebenzig tausend drei hundert drei und neunzig Thaler, an fortdauernden, und 4,925,213 Thlr., vier Millionen neun hundert fünf und zwanzig tausend zwei hundert und dreizehn Thaler, an außerordentlichen Ausgaben festgestellt. §. 2. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Mantuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1850.

Einnahme. I. Finanz-Ministerium. Domainen und Forsten: a) von den Domainen 5,778,751 Thlr., b) von den Forsten 4,921,985 Thlr., c) aus Domainen-Ablösungen 1,000,000 Thlr., d) aus der Central-Verwaltung 1819 Thlr. Direkte Steuern: a) Grundsteuer 10,106,493 Thlr., b) Klassensteuer 7,632,126 Thlr., c) Gewerbesteuer 2,580,814 Thlr., d) verschiedene Einnahmen, einschließlich der Strafgeelder 19,747 Thlr. Indirekte Steuern: a) Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben 13,500,000 Thlr., b) Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Wein, Most und Tabak 176,800 Thlr., c) Rübenzuckersteuer 300,000 Thlr., d) Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder 40,000 Thlr., e) fondentionsmäßige Schiffahrts-Abgaben 630,300 Thlr., f) Branntweinsteuer 5,000,000 Thlr., g) Braumalzsteuer 1,044,700 Thlr., h) Steuer vom inländischen Weinbau 40,000 Thlr., i) Steuer vom inländischen Tabakbau 130,600 Thlr., k) Malssteuer 1,059,850 Thlr., l) Schlachtsteuer 1,230,650 Thlr., m) Stempelsteuer 3,600,000 Thlr., n) Schauffeegeld 1,160,000 Thlr., o) Bruck-, Fahr- u. Hafengeelder, Strom- u. Kanal-Gefälle 894,700 Thlr., p) Hypotheken- und Gerichtschreiberei-Gebühren 168,220 Thlr., q) Zoll- und Steuerstrafgeelder und Konfiskat-Erlöse 69,600 Thlr., r) Verschiedene Einnahmen 126,504 Thlr. Aus dem Salzmonopol: a) Für Salz 8,392,779 Thlr., b) Verschiedene Einnahmen 7564 Thlr. Von der Lotterie: a) Gewinnanteil 910,822 Thlr., b) Verschiedene Einnahmen 49,378 Thlr. Von dem Seehandlungs-Institute: — Anteil an dem Gewinne der Preussischen Bank (§. 36. Nr. 4. der Bankordnung) 122,000 Thlr. Von der Darlehnskassen-Verwaltung (Gesetz vom 15. April 1848) 224,300 Thlr. Allgemeine Kassen-Verwaltung: a) Pensionsbeiträge 108,950 Thlr., b) verschiedene Einnahmen 396,878 Thlr., Summa 71,426,330 Thlr.

II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von der Post- und Telegraphen-Verwaltung: a) Von der Post 6,730,884 Thlr., b) von der Telegraphie 61,340 Thlr. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten: a) Von der Porzellan-Manufaktur in Berlin 194,337 Thlr., b) verschiedene Einnahmen 74,086 Thlr. Von den Bergwerken, Hütten und Salinen: a) von Gruben 2,186,930 Thlr., b) von Hüttenwerken 1,877,087 Thlr., c) von Salinen 1,324,547 Thlr., d) Bergwerks-Gefälle und Sporteln 670,903 Thlr., e) Sonstige Einnahmen 14,342 Thlr., Summa 13,134,456 Thlr.

III. Justiz-Ministerium. a) Sporteln 5,131,957 Thlr., b) Emolumente der Beamten 211,885 Thlr., c) verschiedene Einnahmen 148,510 Thlr., d) Justiz-Offizianten-Bittwenkasse 2613 Thlr., Summa 5,494,965 Thlr.

IV. Ministerium des Innern. Verschiedene Einnahmen: a) Aus der Verwaltung des Innern 13,170 Thlr., b) aus der Polizei-Verwaltung 16,304 Thlr., Summa 29,474 Thlr.

V. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Gebühren und Auslagen der Auseinandersetzungs-Behörden 964,569 Thlr.

VI. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Verschiedene Einnahmen: a) Aus der geistlichen Verwaltung 612 Thlr., b) aus der Unterrichts-Verwaltung 60,014 Thlr., c) aus diesen beiden Verwaltungen gemeinschaftlich 8770 Thlr., d) aus der Medizinal-Verwaltung 927 Thlr., Summe 70,323 Thlr.

VII. Kriegs-Ministerium. Verschiedene Einnahmen 218,331 Thlr., Summe der Einnahmen 91,338,448 Thlr.

Fortdauernde Ausgaben. A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmeweige. I. Finanz-Ministerium. Der Domainen und Forsten: a) Der Domainen 1,035,831 Thlr., b) der Forsten 2,468,035 Thlr., c) Central-Verwaltung der Domainen und Forsten 85,150 Thlr. Der direkten Steuern: a) Der Grundsteuer 481,902 Thlr., b) der Klassensteuer 296,753 Thlr., c) der Gewerbesteuer 105,025 Thlr. Der indirekten Steuern: a) Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten sämtlicher Einnahmeweige 3,602,858 Thlr., b) der Schiffahrts-Abgaben 46,438 Thlr., c) der Stempelsteuer 55,581 Thlr., d) der Schauffeegelder 150,414 Thlr., e) der Bruck-, Fahr- u. Hafengeelder 40,400 Thlr., f) der Hypotheken- und Gerichtschreiberei-Gebühren 71,133 Thlr., des Salzmonopols: a) Salzankaufs-, Verpackungs- und Transportkosten 2,789,781 Thlr., b) Salzdebits-Verwaltungskosten 270,562 Thlr., der Lotterie 163,132 Thlr., des Seehandlungs-Instituts: die Verwaltungskosten im Berrage von 58,061 Thlr. 15 Sgr. werden aus dem Fonds des Instituts bestritten, der Darlehnskassenverwaltung: a) Verwaltungskosten 46,620 Thlr., b) Dispositionsfonds zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehnskassenscheine (§. 16. des Gesetzes vom 15. April 1848.) 177,680 Thlr., der Hauptmünze: die Verwaltungskosten im Berrage 18,731 Thlr. werden aus dem Gewinne, nöthigenfalls aus dem Betriebsfonds der Münze bestritten, Summe 11,887,295 Thlr.

II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Post- und Telegraphen-Verwaltung: a) der Post 6,046,897 Thlr., b) der Telegraphie 148,250 Thlr., der Porzellan-Manufaktur in Berlin 181,987 Thlr., der Bergwerke, Hütten und Salinen: a) Betriebskosten u. der Gruben 1,583,760 Thlr., b) Betriebskosten u. der Hütten 1,698,281 Thlr., c) Betriebskosten u. der Salinen 1,019,672 Thlr., d) Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden 372,780 Thlr., e) zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken 112,192 Thlr., f) verschiedene Ausgaben 27,884 Thlr., Summe der Betriebs-Ausgaben 23,178,998 Thlr.

B. Dotationen. An das Kronfiducium aus den Ueberschüssen der Domainen und Forsten nach §. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 9) einschließlich 73,099 Thlr. Agio von 548,240 Thlr. Gold 2,573,099 Thlr. Öffentliche Schuld: a) zur Verzinsung 4,886,271 Thlr., b) zur Tilgung 2,533,017 Thlr., c) an Zuschüssen zur Tilgung von Provinzialschulden und an Kosten der Kassenausweisungen 22,414 Thlr., d) Verwaltungskosten 59,829 Thlr. Für die Kammern: a) für die Erste Kammer 33,070 Thlr., b) für die Zweite Kammer 189,430 Thlr. Summe der Dotationen 10,297,130 Thlr.

C. Staatsverwaltungs-Ausgaben. I. Staats-Ministerium. Bureau des Staats-Ministeriums 34,900 Thlr., Geheimdes Civil-Kabinet 18,600 Thlr., General-Ordens-Kommission 20,200 Thlr., Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens 14,980 Thlr., Ober-Rechnungskammer 118,168 Thlr. Summe 206,848 Thlr.

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. a) Ministerium 89,910 Thlr., b) Gesandtschaften und Konsulate 464,570 Thlr., c) verschiedene Ausgaben 74,710 Thlr. Staatsarchiv 5,250 Thlr., Provinzial-Archive 11,125 Thlr., Beitrag zu den Bau- und Ausstattungskosten der Festungen Ulm und Raftatt 278,507 Thlr. Summe 924,135 Thlr.

III. Finanz-Ministerium. Central-Finanz-Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staatskasse 168,920 Thlr. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: a) Rente von früher eingezogenen Kapitalien und Grundstücken 130,107 Thlr., b) Zuschuß aus der Garantie vom Jahre 1775 448,900 Thlr. Passiva der General-Staatskasse: a) Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen 267,755 Thlr., b) Zinsen der Amtskautionen 227,000 Thlr., c) zur Verzinsung und Tilgung der zum Neubau von Schauffeen aufgenommenen Kapitalien (Prämien-Anleihe) 684,000 Thlr., d) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung

gung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal-schulden 23,700 Thlr. Pensionen und Kompetenzen u.: a) Pensionen u. Unterzügen 1,347,000 Thlr., b) Pensions- Aussterbefonds 1,196,829 Thlr. Ober-Präsidenten und Regierungen: a) Befoldungen und andere persönliche Ausgaben 1,341,082 Thlr., b) Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse 368,800 Thlr., c) Verschiedene Ausgaben 35,284 Thlr. Allgemeine Fonds: a) Zur Ablösung von Passivrenten 50,000 Thlr., b) Dispositions-Fonds zu Gnadenbewilligung aller Art 300,000 Thlr., c) zu unvorhergesehenen Ausgaben 275,000 Thlr. Summe 6,864,377 Thlr.

IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: a) Central-Verwaltung des Ministeriums 18,800 Thlr., b) Abtheilung für Handel, Gewerbe, Bau- und Eisenbahn-Angelegenheiten, technische Deputation für Gewerbe und technische Bau-Deputation 150,793 Thlr., c) für das bautechnische Beamten-Personal und die Hafen- und Schiffsfahrts-Beamten 472,746 Thlr., d) zur Unterhaltung der Wasserwerke der unchaffirten Wege und der Dienstgebäude der Regierungen 1,096,713 Thlr., e) zur Unterhaltung der Chauffeen 2,075,475 Thlr., f) zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer 149,743 Thlr., g) zu Chauffee-Neubauten 1,000,000 Thlr., h) zur Beförderung des Eisenbahnbaues 1,515,929 Thlr., i) zur Förderung gewerblicher und Handelszwecke 305,602 Thlr., Summe 6,636,058 Thlr.

V. Justiz-Ministerium: a) Ministerium 91,298 Thlr., b) Ober-Tribunal und Rheinischer Revisions- und Kassationshof 142,170 Thlr., c) Appellationsgerichte 1,264,865 Thlr., d) Gerichte erster Instanz 6,578,964 Thlr., e) Kriminalkosten 904,216 Thlr., f) Verschiedene Ausgaben 57,200 Thlr., g) Justiz-Offizianten = Wittwenkasse 2613 Thlr., Summe 9,041,326 Thlr.

VI. Ministerium des Innern: a) Ministerium 89,920 Thlr., b) Statistisches Bureau unter meteorologisches Institut 15,990 Thlr., c) Landratsämter 732,238 Thlr., d) Polizei-Verwaltungskosten in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften 712,697 Thlr., e) Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen 54,030 Thlr., f) Land-Gen-darmarie 862,357 Thlr., g) Straf- und Besserungs-Anstalten 684,857 Thlr., h) Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten 166,574 Thlr., i) Verschiedene Ausgaben zu polizeilichen Zwecken und zu Bedürfnissen der Verwaltung des Innern 187,479 Thlr., Summe 3,506,142 Thlr.

VII. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten: a) Ministerium 36,240 Thlr., b) Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen 24,300 Thlr., c) Auseinandersetzungs-Behörden 1,098,635 Thlr., d) Zur Förderung der Landkultur und der Pferdezucht 117,978 Thlr. Gestüt-Verwaltung: a) für die Haupt-Gestüte und Trainir-Anstalten 33,911 Thlr., b) für die Landgestüte 104,005 Thlr., c) Kosten der Central-Verwaltung und sonstige Ausgaben 35,260 Thlr., Summe 1,450,329 Thlr.

VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: a) Ministerium (einschließlich 19,965 Thlr. Dispositions-Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben) 130,797 Thlr., b) Evangelischer Kultus 331,924 Thlr., c) Katholischer Kultus 721,211 Thlr., d) Unterrichtswesen, Künste und Wissenschaften 1,396,641 Thlr., e) Gemeinsame Ausgaben für Kultus und Unterricht 499,168 Thlr., f) Medizinalwesen 293,934 Thlr., Summe 3,373,675 Thlr.

IX. Kriegs-Ministerium: a) Ministerium und General-Militärkasse 248,538 Thlr., b) für das Heerwesen 21,751,915 Thlr., c) für die Marine 282,448 Thlr., d) für das Invalidenwesen 3,013,364 Thlr., e) für das große Militär-Waisenhaus in Potsdam 120,050 Thlr., f) für die Militär-Wittwenkasse, Zinsen und Zuschuß 79,060 Thlr., Summe 25,495,375 Thlr. Summe der fortbauenden Ausgaben 90,974,393 Thlr.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Finanzministerium. a) Zu den Diäten und Reisekosten der Abgeordneten zum Volkshaufe in Erfurt und zu sonstigen dahin einschlagenden Ausgaben 100,000 Thlr., b) Domainen-Verwaltung: Zur Vollendung des Baues und der Einrichtung der Wassermühlen am Mühlendamm in Berlin (Rest) 27,000 Thlr., zur Unterhaltung der Meliorationen am Schwarzwasser und der Brahe 10,000 Thlr., c) Forst-Verwaltung: zur Ablösung von Forst-Servituten 20,000 Thlr., d) Direkte Steuer-Verwaltung: Zur Erleichterung der Weinbergsbesitzer in der Rheinprovinz bei der Grundsteuer-Entrichtung 12,000 Thlr., e) Salzdebits-Verwaltung: Zum Bau neuer Salzmagazine bei Charlottenburg 72,000 Thlr.; Summa 241,000 Thlr. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: a) zu Land- und Wasser-Bauten und zu öffentlichen Arbeiten 1,750,000 Thlr., b) Zuschuß zur Verstärkung des Chauffee-Neubaufonds 250,000 Thlr. Justiz-Ministerium: a) Zum Bau von Gerichts- und Gefängnislokalen 382,000 Thlr. Auf diese Summe sind für 1850 zur Disposition zu stellen 289,280 Thlr., b) zur Dedung von Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegen die Etats 100,000 Thlr., c) zur Annahme von Hilfsarbeitern beim Ober-Tribunal und von Stellvertretern für dieselben bei den betreffenden Gerichtsbehörden 10,720 Thlr., Ministerium des Innern: a) zum Bau und zur Reparatur von Strafanstalts-Gebäuden 191,399 Thlr., b) Kosten zur Unterhaltung der Grenzpolizei an der Russischen Grenze in der Provinz Preußen 7568

Thlr., Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten: a) zur Verstärkung des allgemeinen Betriebsfonds für die Auseinandersetzungs-Behörden 6486 Thlr., b) Beihilfe zur Abwehrgung der Versandungen im Bleibende bei Commern, Regierungs-Bezirk Aachen 400 Thlr., c) zu Meliorationen, einschließlich 70,000 Thlr. für die Boder Haide und das Rippebruch 120,000 Thlr. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: a) zu größeren Kirchenbauten, einschließlich 50,000 Thlr. zur Fortsetzung des Dombaus in Köln 72,000 Thlr., b) zur Unterstützung der Gymnasial-Lehrer 25,000 Thlr., c) zur Unterstützung der Elementar-Lehrer 25,000 Thlr., d) zu Unterstützungen für arme Künstler und Literaten 1000 Thlr., e) zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums in Berlin und seiner künstlerischen Dekoration 50,000 Thlr., f) zum Neubau eines Anatomie-Gebäudes für die Universität in Königsberg 10,000 Thlr., g) Zuschuß zum Patronats-Baufonds 65,000 Thlr. Kriegs-Ministerium: a) Mehrkosten der größeren Friedensstärke der Truppenheile, welche die Besatzungen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg bilden 117,810 Thlr., b) zum Reetablisement der Defensions-Artillerie 100,000 Thlr., c) für den Bau und die Unterhaltung der Festungen u. 775,000 Thlr., d) zur Herrichtung eines Marine-Etablisements und zum Bau von Kriegsschiffen 717,550 Thlr. Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 4,925,213 Thlr.

Gemeinde-Ordnung für den Preussischen Staat.

(Fortsetzung.)

Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abchnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 27. Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadt-räthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich in Gemeinden von

weniger als 2,500 Einwohnern	2 Schöffen,
2,500 bis 10,000	4
10,001	6
30,001	8
60,001	10

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohnern zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinde-Rath mit Genehmigung des Bezirks-Rathes eine Verminderung beschlossen hat. Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeinde-Vorstande in Ortsbezirke getheilt, nach Anhörung des Gemeinde-Rathes. Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Vorsteher vorgelegt, welcher vom Gemeinde-Rath aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeinde-Vorstande bestätigt wird. Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. In den in §. 13 erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landrathes durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 28. Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein: 1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde; 2) die Mitglieder des Gemeinde-Rathes, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte einschließlich des Gemeinde-Einnehmers; 3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft; 5) die Polizeibeamten; 6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Entfällt die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes und Gemeinderathes sein. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835, (Gesetz-Sammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 29. Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl in §. 27 bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfnis erfordert, noch ein oder mehrere Mitglieder (Synodus, Rämmerer,

Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden. Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

§. 30. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungspräsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Bezirksrathes nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 32. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen, der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes vereidigt.

A b s c h n i t t III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.

§. 33. Der Gemeinderath hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Sein Surachen giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Die von dem Gemeinderath gefassten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefassten Beschlüsse zur Ausführung bringen. Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath controlirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 34. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte. Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 35. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder von dem Gemeindevorstande verlangt wird.

§. 36. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinderath festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§. 37. Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 38. Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 39. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Bei allen Wahlen findet das im §. 30 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 40. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinderath Vorstand oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichts-Behörde für die

Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 41. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefasst wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 42. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 43. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Alle Beschlüsse sind dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 44. Der Gemeinderath beschließt über die Benützung des Gemeindevermögens. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insoweit beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 45. Die Genehmigung des Bezirks-Rathes ist erforderlich: 1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Rechten, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenstand der Gemeinde vergrößert wird; 2) zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeindegütungen (Wald, Weide, Paide, Dorflich u. dgl.).

§. 46. Die Theilnahme an den Gemeindegütungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen. Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte bedingt werden. Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugs-geld) gefordert werden. Derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 47. Um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden. Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirks-Rathes eingeholt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen. Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden. So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendet ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsteuern, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsteuern, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 48. Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirks-Regierung.

§. 49. Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Verteilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Verteilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindegasse bezahlt werden.

§. 50. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindegütungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 51. Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeindebeamten, zu leistenden Cautionen.

§. 52. Die Erhebung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

A b s c h n i t t IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 53. Der Gemeinde-Vorstand hat als Orts-Oberrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte: 1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; 2) die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes vorzubereiten und auszuführen. Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinde-Rathes zu beanstanden, die er für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirks-Rathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51) beanstanden zu müssen glaubt; 3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Rechnungs-Revision ist dem Gemeinde-Rathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichneter Mitglied des Gemeinde-Raths zuzuziehen; 5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten; 6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; 7) die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinde-Rath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen; 8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren; 9) die Gemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; 10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Roller) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beibringung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stim-

menmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55. Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlusnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeinde-Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlusnahme Bericht erstatten.

§. 56. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinde-Rathes besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeinde-Verordneten und Gemeinde-Wählern gebildet werden. Die Gemeinde-Verordneten und die Gemeinde-Wähler werden von dem Gemeinde-Rathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichneter Mitglied des Gemeinde-Vorstandes führt den Vorsitz.

§. 57. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinde-Rath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen: 1) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist; 2) die Verrichtungen eines Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei; 3) die Führung der Personenstands-Register; 4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen. Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirktes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden; 5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 59. In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Ritterguts-Verpachtung.

3 Stunden von Leipzig steht ein sehr nettes Rittergut für 1100 *R* sofort zu verpachten und würde ein Vermögen von 3500 *R* erforderlich sein.

Nähere Auskunft ertheilt der Commiss. Wilh. Gähler in Schkeuditz.

Zur Festbäckerei empfehle ich in besser Waare zu den billigsten Preisen:

Citronat,
Rosen-Wasser,
Rosinen, Corinthen, schöne Farin-Zucker und Zucker in Hüten,
Gewürze aller Art,
frische Schmelzbutter.

W. Fürstenberg.

Feinen Medoc, die Flasche 15 *S*;
Seisenheimer, die Flasche 12 1/2 — 15 *S*;

Forster Riesling, à 10 *S*;
Weißer Franzweine,

zu billigen Preisen bei

W. Fürstenberg.

Nach Nord-Amerika Auswandernden können wir nachstehendes in unserm Verlag erschienene Werk als ein guter Führer und Rathgeber bestens empfehlen:

Die
Vereinigten Staaten von Nord-Amerika,
deren
Verfassung, Rechtspflege, Sektenwesen, Lehranstalten, Handel, Finanzen, Heer, Flotte, Sklaverei, Geschichte u. Geographie.
Nebst Rathschlägen für Auswanderer
und dem Texte
der nordamerikanischen Constitution, englisch und deutsch.

Von
Francis Wyse.

3 Theile in 1 Bände. Preis 1 *R*.

Leipzig, den 15. März 1850.

Kengersche Buchhandlung.

Vorstehendes Werk ist vorrätzig: in G. C. Knapp's Sort.-Buch. (Schroedel & Simon) in Halle und bei A. Löffler in Cönnern.

Eine schottische Turbine

nach dem neuesten Whitelaw'schen Principe gebaut, von 30 Pferdekraft, für ein Gefäll von 7 bis 20 Fuß berechnet, und mit Wellbaum und Zuflußrohr von Eisenblech, circa 3520 Kilogramm wiegend, ist zu dem äußerst billigen Preise von 700 *R* zu verkaufen, und das Nähere auf portofreie Anfragen zu erfahren durch

A. Rudel, Halle, gr. Ulrichsstraße Nr. 8.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.